



Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönning

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529, ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474, ber. 1998 S. 35), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die Straßen nach § 1 für folgende Straßenteile:
 - a. Die Gehwege einschließlich der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b. die begehbaren Seitenstreifen,
 - c. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d. die Fußgängerstraßen,
 - e. die Rinnsteine,
 - f. die Gräben,
 - g. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
 - h. die Hälfte der Fahrbahnen, mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie des Marktplatzes ohne die angrenzenden Fahrbahnen,
 - i. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
2. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
3. An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
4. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Tönning mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.



§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu reinigenden Straßenteile (§ 2 Abs. 1) sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
2. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. In Fußgängerbereichen ist beim Winterdienst ein Streifen von 2,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen.
3. Bei Glatteis sind Gehwege und Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 StVO - Zeichen 242/243) in der nach Abs. 2 erforderlichen Breite, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf Gehwegen sollen Salz oder andere auftauende Mittel nur eingesetzt werden
 - a. in wetterbedingten Ausnahmefällen, in denen mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist, insbesondere bei Eisregen,
 - b. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee geräumt und bei Glatteis bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. In die nach Abs. 2 Satz 1 erforderliche Breite ist der Gehwegabschluss zur Fahrbahn (Bordstein) einzubeziehen.
5. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandenes Glatteis sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen des Glatteises zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandenes Glatteis sind bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird; Abs. 4 bleibt unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Eis und Schnee nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Tönning die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.



§ 5 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht und auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus eigenen Unterlagen (insbesondere Melderegister, Grundsteuerakten, Akten der Bauverwaltung) und aus den Unterlagen des Grundbuchamtes und des Katasteramtes zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,
 - a. Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und die sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundbuchakten und Grundsteuerakten,
 - b. Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren bekannt werden,
 - c. Daten aus dem Melderegister, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschrift der Eigentümer oder Reinigungspflichtigen,
 - d. sonstige Angaben aus Katasterunterlagen über diesbezügliche Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung von öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen, zu verwenden.
2. Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Juli 2004 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Tönning vom 01. Januar 1984 außer Kraft.

Tönning, den 02.06.2004

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister -

(Haß)